

Die gesetzliche Regelaltersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wird bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Angefangen mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze bis 2023 um jährlich einen Monat angehoben, danach in 2-Monats-Schritten. Sind Sie beispielsweise Jahrgang 1959, können Sie mit einem Alter von 66 Jahren und zwei Monaten ohne Abschläge in Rente gehen. Ab Jahrgang 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Der Tarifvertrag TV-L sieht allerdings vor, dass man erst zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres, in dem man die Regelaltersgrenze erreicht haben, in den Ruhestand treten kann; d.h. zum 1.8. oder zum 1.2. eines Jahres. Hierzu gibt es drei Handlungsoptionen:

1. Man möchte zum Termin der gesetzlichen Regelaltersgrenze aufhören. Dann muss man einen Aufhebungsvertrag bei der Bezirksregierung beantragen oder selbst kündigen (unter Einhaltung der Kündigungsfrist!).
2. Man möchte zum Termin der tariflichen Regelaltersgrenze aufhören.
 - a) Trotzdem kann man bereits zum gesetzlichen Termin die ungekürzte Rente bei der DR beantragen und so gleichzeitig Rente und Gehalt (ohne Abzüge für Renten- und Arbeitslosenversicherung) beziehen.
 - b) Man beantragt die Rente erst ab der tariflichen Altersgrenze. Damit erhöht sich die Rente für jeden Monat zwischen gesetzlicher und tariflicher Grenze um 0,5%. Gleichzeitig erhöht sich die Rente noch um weitere Beiträge, die man zwischen gesetzlichem und tariflichem Zeitpunkt einzahlt und beim Gehalt entfällt die Arbeitslosenversicherung.

Das Renteneintrittsalter wurde aber nicht für alle Versicherten auf 67 Jahre angehoben. Es gibt u.a. folgende Ausnahmen, siehe „Deutsche Rentenversicherung“:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Kurz-vor-der-Rente/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen_detailseite.html

- **Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63+** (Erhöhung s.o.): Eine ungekürzte Rente erhalten alle, die mindestens 45 Jahre Versicherungszeit zurückgelegt und die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben.
- **Altersrente für langjährig Versicherte ab 63+** (Erhöhung s.o.): Hier braucht man 35 Jahre an anrechenbaren Zeiten in der Rentenversicherung, dann kann die Altersrente auch vorzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings wird für jeden Monat, den man vorzeitig in Rente geht, lebenslang 0,3% von der Rente abgezogen; maximal 14,4 %.
- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 63+**: (Erhöhung s.o.): Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen (GdB mind. 50%) wird stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Ab 60+ (Erhöhung s.u.) kann man bereits mit 0,3% Abschlag pro Monat – max. 10,8 % – mit Schwerbehinderung vorzeitig in Rente gehen.
- **Erwerbsminderungsrente ab 65:** Voraussetzung: Man hat noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht und war mindestens fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung versichert (die sogenannte allgemeine Wartezeit).

Die Rentenversicherung meldet sich ab dem 43. Lebensjahr regelmäßig automatisch. Spätestens dann sollten Tarifbeschäftigte eine Kontenklärung vornehmen!

Denken Sie auch an Ihre Zusatzversicherungen, ggf. ist die Auszahlung zu beantragen.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke

0228 42 22 960

andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 430 56 33

alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein

0175 6523022

andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong

0157 77 81 19 99

thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach

0228 96100 642

bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:

Michael Odinius

0221 4758 713

michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de